

Verbindliche Erklärung zum Einkommen der Eltern

gem. § 21 der Satzung der StädteRegion Aachen über die Inanspruchnahme an Betreuungsangeboten
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – vom 20. Oktober 2011

An die
StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 51- Amt für Kinder,
Jugend u. Familienberatung
52090 Aachen

Das Land Nordrhein-Westfalen, die StädteRegion Aachen und die Träger der Einrichtungen finanzieren die Tageseinrichtungen für Kinder. Die Kosten erfordern einen erheblichen Einsatz von Steuermitteln. Deshalb ist es erforderlich, Elternbeiträge zu erheben. Zur Feststellung, in welchem Umfang die Eltern Beiträge zu übernehmen haben, ist eine Erklärung zum Einkommen der Eltern mit entsprechenden Nachweisen abzugeben.

Gem. § 21 der Kinderfördersatzung der StädteRegion Aachen muss das A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung verlangen, dass die Angaben zur Einkommenshöhe von Ihnen glaubhaft gemacht werden. **Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Glaubhaftmachung durch Vorlage entsprechender Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.** Bei der Neuaufnahme eines Kindes in einen Kindergarten ist das Einkommen grundsätzlich nachzuweisen! Besucht bereits ein Geschwisterkind einen Kindergarten, ist dies entsprechend anzugeben.

Sie werden in Ihrem eigenen Interesse gebeten, die nachfolgende Erklärung - ausgefüllt und unterschrieben - innerhalb von vier Wochen mit den entsprechenden Nachweisen abzugeben.

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen und Hinweise beachten
Bitte **alle** in Kitas und Kindertagespflege betreuten Kinder aufführen!

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name der Tageseinrichtung/ der Tagespflegeperson	Beginn des Besuchs

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder ohne eigenes Einkommen ⇒ (lt. Steuerkarte)

Buchungszeit 25 35 45 Stunden mehr als 45 Stunden

VERBINDLICHE ERKLÄRUNG zum Elterneinkommen

der Eltern gemeinsam des Elternteils bei dem das Kind lebt Pflegeeltern

1. Angaben zur Person des Vaters

Pflegevater

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	Beruf / Arbeitgeber

2. Angaben zur Person der Mutter

Pflegemutter

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	Beruf / Arbeitgeber



3. Angabe zu den positiven Einkünften

Erläuterung zur Berechnung der positiven Einkünfte:

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen.

Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Steuererklärung entnommen werden (vergl. Berechnung zur verbindlichen Erklärung zum Einkommen Punkte 1.5 bis 1.8).

Positive Einkünfte eines Ehegatten / einer Ehegattin sind nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten / der anderen Ehegattin zu verrechnen (vergl. Berechnung zur verbindlichen Erklärung zum Einkommen Punkte 1.6 bis 1.8).

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrem Bescheid über Einkommensteuer des Finanzamtes (und zwar in der Zeile Einkünfte bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit/ Gesamtbetrag der Einkünfte) oder lassen sich aus Ihrer Lohnsteuerbescheinigung errechnen, wobei hier die Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale von 1000,- Euro jährlich abzuziehen sind (vergl. Berechnung zur verbindlichen Erklärung zum Einkommen Punkt 1.2). Ab dem 3. und für jedes weitere Kind kann ein Freibetrag in Höhe von 7.008 Euro vom positiven Einkommen abgezogen werden, wenn der Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte oder dem Steuerbescheid nachgewiesen wird.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind (welches den Kindergarten besucht). Kindergeld wird nicht angerechnet!

Nicht aufzuführen sind Reisekosten und Beihilfen / Versicherungsleistungen im Krankheitsfall und Kindergeld (vergl. Berechnung zur verbindlichen Erklärung zum Einkommen Punkt 3.).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Einnahmen, die aufgrund des sog. Montageerlasses nicht versteuert wurden, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind (welches den Kindergarten besucht).
- b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld.
- c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beamten- bzw. ähnlichen Beschäftigungsverhältnis und zahlt deshalb keine Beiträge zur Altersversorgung, ist das positive Einkommen um 10 % zu erhöhen! (vergl. Berechnung Punkt 1.4)

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit handelt es sich um die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Ihre Angaben sind glaubhaft zu machen, z.B. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder sonstiger geeigneter Unterlagen (z.B. Wohngeldbescheid, Kopie der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheid über Arbeitslosengeld etc.). Nicht der Glaubhaftmachung dienende Angaben können unleserlich gemacht werden. Das A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung ist vom Gesetzgeber, im Sinne von mehr Beitragsgerechtigkeit, verpflichtet, Ihre Angaben und Nachweise lückenlos zu prüfen!

Die Berechnung des Einkommens und Festsetzung des Elternbeitrages ist bei Neuaufnahme in die Betreuung nur vorläufig möglich.

Zur endgültigen Festsetzung sind die jeweiligen Einkommenssteuerbescheide unverzüglich nachzureichen!

Elternbeitragstabelle

Kinder in Kindertagespflege und im Alter ab 2 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommen	Buchungszeit		
	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	27 €	28 €	45 €
bis 36.813 €	48 €	49 €	77 €
bis 49.084 €	79 €	80 €	126 €
bis 61.355 €	125 €	126 €	195 €
bis 73.626 €	164 €	165 €	257 €
über 73.626 €	214 €	215 €	366 €

Kinder unter 2 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommen	Buchungszeit		
	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	46 €	47 €	74 €
bis 36.813 €	96 €	97 €	154 €
bis 49.084 €	143 €	144 €	228 €
bis 61.355 €	189 €	190 €	302 €
bis 73.626 €	214 €	215 €	341 €
über 73.626 €	302 €	303 €	458 €

Verbindliche Erklärung der gesamten positiven Einkünfte der Eltern

- des letzten Kalenderjahres
 aktuelles Einkommen

Sofern Ihr Einkommen im laufenden Jahr voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, ist das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zuzüglich Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) maßgeblich!

Nachfolgende Einkunftsarten sind nur für Sie maßgeblich, wenn sie bei Ihnen auch angefallen sind!

<u>EINKOMMENSTEUER</u>	a) des Vaters	b) der Mutter
1.1 Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Diesen Betrag können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.)Euro Euro
1.2 Werbungskosten (Hier tragen Sie Ihre Werbungskosten ein. Wenn diese höher als 1000,- Euro sind, müssen sie durch einen entsprechenden Steuerbescheid nachgewiesen werden. Ansonsten ist die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1000,- Euro einzutragen. Ein Abzug des Werbungskostenpauschbetrages kommt bei geringfügiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit nicht in Betracht!)Euro Euro
1.3 Ab dem 3. Kind kann jeweils ein Freibetrag von 4.368,- Euro zuzüglich 2.640,- Euro- Betreuungsfreibetrag (insgesamt: 7.008,- Euro) abgezogen werden! Für das 1. und 2. Kind kann kein Abzug erfolgen. Achtung , Abzug nur bei einem Elternteil möglich! Außerdem muss dieser Freibetrag durch die Lohnsteuerkarte oder den Steuerbescheid belegt werden!Euro Euro
1.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aufgrund der Ausübung eines Mandats oder aus einem Beamtenverhältnis bzw. ähnlichen Beschäftigungsverhältnis, ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. hinzuzurechnen.Euro Euro
1.5 Anrechenbare Einkünfte (Das ist der Betrag gemäß Nr. 1.1 abzüglich des Betrages gemäß Nr. 1.2, 1.3, zuzüglich 1.4)Euro Euro
1.6 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Diesen Betrag können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.)Euro Euro
1.7 Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Diesen Betrag können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.)Euro Euro
1.8 Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Diesen Betrag können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.)Euro Euro

2.1	Einnahmen aus KapitalvermögenEuroEuro
	abzüglich Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € je EhegatteEuroEuro
2.2	Positive Einnahmen aus Vermietung und VerpachtungEuroEuro
2.3	Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (laut Einkommensteuerbescheid)EuroEuro
3.	Sonstige Einnahmen - falls vorhanden - (Keine abschließende Auflistung)		
3.1	Art der Einnahme		
	Elterngeld Bezugszeitraum von bis.....EuroEuro
	MutterschaftsgeldEuroEuro
	KrankengeldEuroEuro
	Wohngeld.....EuroEuro
	KinderzuschlagEuroEuro
	Arbeitslosengeld.....EuroEuro
	Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Einstiegsgeld (SGB II).....EuroEuro
	Sozialhilfe (SGB XII)EuroEuro
	RenteEuroEuro
	Grundsicherung (SGB XII)EuroEuro
	Übergangsgeld.....EuroEuro
	Unterhalt/Unterhaltsvorschuss für (bitte Name angeben)		
EuroEuro
EuroEuro
	Ausbildungsförderung (BaföG)EuroEuro
	Berufsausbildungshilfe.....EuroEuro
	Sonstige EinnahmenEuroEuro
3.2	Summe der sonstigen EinnahmenEuroEuro
4.	Anrechenbares Einkommen der Eltern (Das ist die Summe der Beträge gemäß Nr. 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 2.1,2.2, 2.3, und 3.2)EuroEuro

Einkommen insgesamt: _____

_____ Euro
 =====

Mir ist bekannt,

1. dass Elternbeiträge für den Fall unrichtiger oder unvollständiger Angaben auch für zurückliegende Zeiten neu festgesetzt werden können;
2. dass meine Angaben in dieser Erklärung überprüft werden können;
3. dass ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise der höchste Elternbeitrag zu leisten ist;
4. dass alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind;

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Entsprechende Nachweise sind beigelegt!

Ort, Datum	Unterschrift Mutter/Pflegemutter
------------	----------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift Vater/Pflegevater
------------	--------------------------------

Als Nachweis habe/n ich/wir folgende Unterlagen beigelegt:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuerbescheid | <input type="checkbox"/> Bescheid des Jobcenters über Arbeitslosengeld II etc. |
| <input type="checkbox"/> Elektronische Lohnsteuerbescheinigung | <input type="checkbox"/> Sozialhilfebescheid |
| <input type="checkbox"/> Gehaltsabrechnung Dezember des letzten Jahres | <input type="checkbox"/> Bescheid Grundsicherung |
| <input type="checkbox"/> Gehaltsabrechnung aktuelle | <input type="checkbox"/> Wohngeldbescheid |
| <input type="checkbox"/> Elterngeldbescheid | <input type="checkbox"/> Unterhaltsnachweise |
| <input type="checkbox"/> Rentenbescheid | <input type="checkbox"/> Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) |
| <input type="checkbox"/> Bescheid der Bundesagentur für Arbeit über Arbeitslosengeld | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |